

5. Juli 2019

Das digitale Erbe – Veranstaltung der SU Leipzig mit der Verbraucherzentrale Leipzig

Für uns Senioren ist die Vorsorge für den Lebensabend und danach sehr wichtig. Nicht nur die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung sind für uns wichtige Themen, sondern auch das „Wie Weiter“ unserer elektronischen Aktivitäten. Folglich ist auch im Fall der Erblassung dafür zu sorgen, dass unsere Erben an diesen Komplex herankommen. Wir haben uns deshalb an eine diesbezüglich fachkundige Institution – die Verbraucherberatung in Leipzig - mit der Bitte um eine Beratung gewendet. Unter zahlreicher Teilnahme unserer Mitglieder fand diese Beratung in den Räumen der Verbraucherzentrale am 4. Juli statt.



Ausgangspunkt für die Klärung des digitalen Nachlasses, das sind Verträge, die in Internet abgeschlossen wurden, Kommunikationen über e-mail, Internetbanking, Teilnahme an verschiedenen Internetforen (z.B. Partnervermittlung) usw., war ein jahrelanger Gerichtsprozess über alle Instanzen bis zum Bundesgerichtshof. Was war geschehen? Ein Ehepaar, deren Tochter durch unübersichtliche Umstände ums Leben gekommen war, hat vom Internetanbieter verlangt, ihnen den

Zugang zum e-mail Verkehr ihrer Tochter zu gewähren. Das wurde vom Internetanbieter abgelehnt, woraufhin das betroffene Ehepaar bereits 2012 den Zugang eingeklagt hat. Nach sechs Jahren, d.h. 2018, fällte der Bundesgerichtshof das richtungsweisende Urteil zur Vererbbarkeit von digitalen Inhalten (12.07.18 III ZR 183/17). Einige der grundsätzlichen Aussagen sind:

- Der Nutzungsvertrag mit dem Internetanbieter (in d. Fall Facebook) geht auf die Erben über – Erben haben Anspruch auf Zugang zum Benutzerkonto und den Kommunikationsinhalten.
- Der Nutzungsvertrag mit dem Internetanbieter ist nicht von höchstpersönlicher Natur.
- Digitale Inhalte sind vergleichbar mit Tagebüchern, persönlichen Briefen usw.
- Das postmortale Persönlichkeitsrecht, Fernmeldegeheimnis, Datenschutzrecht stehen der Vererbbarkeit nicht entgegen.

Was ist zur Problemvermeidung zu beachten?

- Das Vermögen geht mit dem Tod als Ganzes auf die Erben über (BGB § 1922 Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge).
- Die Erben treten in die jeweils zugesicherte Stellung des Erblassers ein.
- Laufende Verträge enden nicht automatisch mit dem Tod des Vertragspartners.

Daraus resultiert, dass der Erbnehmer, falls er die vertraglichen Bindungen nicht selbst weiter nutzen will, diese Verträge kündigen muss. Zu beachten ist, dass in der Regel die Kündigungsfrist einzuhalten ist. Die anfallenden Kosten und Gebühren muss er bis zum Vertragsende weiter übernehmen. Eine Ausnahme ist, dass die Kündigung aus wichtigem Grund vertraglich vereinbart ist.

Probleme können auftreten, wenn die Zugangsdaten (Kennwörter, PIN) nicht bekannt sind. Der digitale Nachlass geht nicht automatisch an die Erben über. Diese müssen die Zugangsdaten dem entsprechenden Anbieter mitteilen. Hier ergibt sich für uns die Verantwortung, die entsprechenden Zugangsdaten gesichert an geeigneter Stelle zu hinterlegen.

Um Klarheit im Erbfall zu schaffen, wird dringend angeraten, eine digitale Vorsorgevollmacht zu erstellen. Beispielsweise ist eine solche vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz kostenlos zu erhalten. In dieser digitalen Vorsorgevollmacht werden Einzelheiten wie Benennung eines Bevollmächtigten, welche Daten sind zu archivieren, wer darf welche Daten einsehen usw. festgelegt.



Ein weiteres Problem sind die Passwörter. Aus Gründen der Sicherheit sollten diese des Öfteren gewechselt werden. Deshalb kann ein Passwortmanager hilfreich sein. Aber Vorsicht, wenn dieser von externen Anbietern betrieben wird. Hier ist beim Erblasser noch zu Lebzeiten ein besonderes Fingerspitzengefühl angebracht.

Nach über einer Stunde war der exzellente Vortrag von Frau Sperling zu Ende. In der anschließenden Diskussion spielte das Problem der neuen und ab

September ausschließlichen Möglichkeit des Zugangs beim Internetbanking eine Rolle. Auch hier mussten wir feststellen, dass noch einige Unklarheiten für das Procedere bei Internetbanking bestehen und es zu befürchten ist, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen dabei ausgegrenzt werden. Frau Sperling sicherte zu, sich um dieses Thema weiter zu kümmern.

Abschließend dankte Konrad Riedel, Vorsitzender der Senioren Union in Leipzig, Frau Sperling für ihre außerordentlich gute Erläuterung der Problematik „digitales Erbe“ und überreichte ihr als Dank einen Blumenstrauß.